

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Aduanas y Servicios Fornesa, SL trägt ein Drittel der Kosten der Europäischen Kommission und ihre eigenen Kosten.
3. Die Kommission trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 315 vom 15.9.2014.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. April 2016 — ADR Center/Kommission****(Rechtssache T-644/14 R)**

**(„Vorläufiger Rechtsschutz — Schiedsklausel — Vereinbarungen, die zur Umsetzung von Projekten, die von der Union im Rahmen des Programms ‚Ziviljustiz‘ gefördert werden, geschlossen wurden — Vollstreckbarer Beschluss der Kommission zur Beitreibung gezahlter Beträge — Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung — Fehlende Dringlichkeit“)**

(2016/C 191/39)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Antragstellerin: ADR Center Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Tantalò)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Cappelletti und J. Estrada de Solà)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Beschlusses C (2014) 4485 final der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Beitreibung des Betrags von 194 275,34 Euro zuzüglich Zinsen, den die ADR Center Srl im Hinblick auf die Belastungsanzeigen Nrn. 3241311168, 3241311170 und 3241311175 über 62 649,47 Euro bzw. 78 991,12 Euro und 52 634,75 Euro schuldet

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 22. Januar 2016 wird, soweit er die Rechtssache T-644/14 R betrifft, aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. März 2016 — Sopra Steria Group/Parlament****(Rechtssache T-181/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Beschluss des Parlaments, ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung für die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen auf ein Verhandlungsverfahren zurückzugreifen — Rücknahme des Rechtsakts — Erledigung der Hauptsache)**

(2016/C 191/40)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Sopra Steria Group SA (Annecy-le-Vieux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Verlinden, R. Martens und J. Joossen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Tapper Brandberg und B. Simon)

### Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments, ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung für die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen für das Europäische Parlament und andere Organe und Agenturen der Europäischen Union auf das Verhandlungsverfahren PE/ITEC-NPE-15.8 zurückzugreifen

### Tenor

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 10.8.2015.

---

### Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. April 2016 — ADR Center/Kommission

(Rechtssache T-364/15 R)

*(„Vorläufiger Rechtsschutz — Schiedsklausel — Vereinbarungen, die zur Umsetzung von Projekten, die von der Union im Rahmen des Programms ‚Ziviljustiz‘ gefördert werden, geschlossen wurden — Vollstreckbarer Beschluss der Kommission zur Beitreibung gezahlter Beträge — Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung — Fehlende Dringlichkeit“)*

(2016/C 191/41)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Antragstellerin: ADR Center Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Tantalo)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Cappelletti und J. Estrada de Solà)

### Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Beschlusses C (2015) 3117 final der Kommission vom 04. Mai 2015 über die Beitreibung eines Betrags in Höhe von 432 637,97 Euro zuzüglich Zinsen, den die ADR Center Srl im Hinblick auf die Belastungsanzeigen Nrn. 3241408192 und 3241409206 über 155 507,97 Euro bzw. 277 130 Euro schuldet

### Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
  2. Der Beschluss vom 22. Januar 2016 wird, soweit er die Rechtssache T-364/15 R betrifft, aufgehoben.
  3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-